



Merkblatt

Umweltgerechter Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen (Bauschutt, Straßenaufbruch und Recycling-Baustoffen) im nicht öffentlichen Feld- und Waldwegebau zur Wegeinstandsetzung und zur Wegebefestigung

1. Allgemeines

Dieses Merkblatt richtet sich überwiegend an den privaten Grundstückseigentümer, der Wege auf seinen Privatflächen anlegen, Instandsetzen oder befestigen will.

Die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen im Feld- und Waldwegebau ist grundsätzlich möglich und sogar zu begrüßen, da dadurch natürliche Ressourcen geschont werden.

Die Verwendung von ungeeigneten Materialien für Bau und Instandsetzung hingegen kann sich negativ auf die Gewässer, den Naturhaushalt und den Erholungswert der Landschaft auswirken, da Bauschutt oder Recyclingbaustoffe Schadstoffbelastungen aufweisen können.

Dieses Merkblatt gibt Hinweise, unter welchen Voraussetzungen die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen im Feld- und Waldwegebau grundsätzlich möglich sein kann und was dabei zu beachten ist, um Umweltschäden und erhebliche Kostenrisiken zu vermeiden.

Erkenntnisquellen für spezifische bautechnische Erfordernisse sind u. a. den entsprechenden „Technischen Lieferbedingungen“ und den zusätzlichen „Technischen Vertragsbedingungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu entnehmen.

Um unter anderem dem unkontrollierten Eintrag von Schadstoffen in Boden und Grundwasser entgegenzuwirken, regelt das Kreislaufwirtschaftsgesetz, dass Abfallerzeuger und Abfallbesitzer Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten haben, insbesondere wenn eine Einbindung in andere Erzeugnisse stattfinden soll. Abfälle in diesem Sinn sind Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Der Wille zur Entledigung ist hinsichtlich solcher Stoffe oder Gegenstände anzunehmen, deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt.

Beispiel:

Häufig finden alte Dachziegel oder altes Mauerwerk in der Wegeinstandsetzung Verwendung. Die ursprüngliche Zweckbestimmung war die Verwendung zur Errichtung von Gebäuden, neuer Verwendungszweck ist der Einsatz als „Tragschicht/Fahrbahnunterbau“. Da die Materialien aus bautechnischen Gründen zerkleinert werden müssen, um den neuen Einsatzzweck zu erfüllen, tritt der neue Verwendungszweck aber nicht unmittelbar an die Stelle des ersten Verwendungszweckes.



2. Anzeige- und Gestaltungspflichten bzw. Abstimmungserfordernisse

- Anzeige- und Gestaltungspflichten können sich aus dem Naturschutzrecht ergeben, insbes. im Alpenraum, in Schutzgebieten (z. B. Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten) und Biotopen.
- Ferner kann eine „fiktive“ Grundwasserbenutzung vorliegen, die eine wasserrechtliche Erlaubnispflicht auslöst, wenn die verwendeten Materialien geeignet sind, dauernd oder in nicht nur unerheblichem Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.
- Bei Waldwegebaumaßnahmen ist bzgl. der weiteren forstfachlichen Voraussetzungen eine Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ratsam.
(„Fürsterfinder“ im Internet: https://www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer_porta1/025776/index.php). Zur Beratung stehen teilweise auch Waldwegebauberater zur Verfügung.

Details sind stets mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde abzuklären.

Um möglicherweise nicht ordnungsgemäße Verwertungsmaßnahmen auszuschließen, empfiehlt es sich daher, vorsorglich jedes geplante Wegebau- und Instandsetzungsvorhaben frühzeitig vorab mit dem Landratsamt Freyung-Grafenau abzustimmen.

In diesem Zusammenhang kann das Landratsamt dann über etwaige Anzeige- oder Gestaltungspflichten (betreffend z.B. Wasserrecht, Naturschutzrecht, Bodenschutzrecht) für das konkrete Vorhaben sowie dafür zu beachtende technische Anforderungen (insbesondere zum Aufbau des Weges und zu qualitativen Eigenschaften des Baumaterials) aufklären.

→ siehe hierzu Punkt „Folgen einer unzulässigen Verwertung“

3. Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen

Grundsätzlich darf im Feld- und Waldwegebau ausschließlich RC-Material (Recycling Material), das die Materialwerte/Feststoffwerte für RC1 nach Anlage 1, Tabelle 1 und Anlage 4 Tabelle 2.2 Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) einhält, eingesetzt werden.

Bei einer Verwertung von aufbereitetem RC-Material ist ein Lieferschein nach § 25 i.V.m. Anlage 7 ErsatzbaustoffV notwendig.

Der Einbau von nicht entsprechend der Vorgaben der ErsatzbaustoffV aufbereitetem und güteüberwachtem RC-Material für Wege – und Instandsetzungsmaßnahmen ist generell nicht zulässig.

Ebenso sind umweltgefährdende Materialien sowie sämtliche andere Abfälle für den Wegebau generell nicht zulässig.

Dazu zählen insbesondere:

- asbesthaltige Faserzementprodukte wie etwa Fassaden- oder Eternitplatten
- Baumaterialien mit teerhaltigen Belägen oder Außenanstrichen,
- Baumaterialien mit PCB-haltigen Anstrichen,
- PCB- bzw. PCP-haltige Verguss- und Spachtelmasse,
- Teile von Kaminen, Rauchabzüge und Feuerungsstätten,
- Brandschutt,
- der Untergrund von Öltanks



4. Einsatz von Tondachziegeln:

Die Verwertung von sortenreinen, homogenen, unbeschichteten und unglasierten Tondachziegeln im offenen, nichtöffentlichen Wegebau ist - **ohne Vorlage von Analysen** – möglich.

Jedoch müssen die Tondachziegel folgende Voraussetzungen erfüllen:

- keine Beschichtung und keine künstliche Einfärbung
- aus kontrollierten, separierten Rückbau eines Gebäudes oder als Rückstand aus der Ziegelproduktion
- kein Kontaminationsverdacht und keine Hinweise auf besonders belastete Bereiche
- keine Stör- und Fremdanteile
- Zerkleinerung entsprechend bautechnischer Erfordernisse (Wegenutzbarkeit und notwendige Tragfähigkeit sowie Standfestigkeit)
- Verwendung in dünnsschichtiger Bauweise bis zu einer Dicke von maximal 12 cm im offenen, nichtöffentlichen Wegebau unter Beachtung der untenstehenden Vorgaben
- Beachtung der allgemeinen Anforderungen der ErsatzbaustoffV, des Gewässerschutzes, des Landschafts- und Naturschutzes sowie der Erholungsnutzung

Bei **Waldwegebaumaßnahmen** ist hinsichtlich der weiteren forstfachlichen Voraussetzungen eine Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ratsam.

→ „Försterfinder“ im Internet, <https://www.waldbesitzer-portal.bayern.de/025776/index.php>

Um dem unkontrollierten Eintrag von Schadstoffen in Böden und Grundwasser entgegenzuwirken sowie folglich auch eine illegale Abfallbeseitigung (Entstehung einer Deponie) ausschließen zu können, regelt das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), dass Sie als verantwortlicher Abfallerzeuger und -besitzer die unglasierten Dachziegel (Abfälle i.S.v. § 3 Abs. 1 KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten haben.

Ein abfallrechtliches Genehmigungsverfahren für diese Abfallverwertung sieht das Gesetz allerdings nicht vor.

Unabhängig davon ist allerdings mit den entsprechenden Fachstellen abzuklären, ob dem Vorhaben u.a. auch aus wasserrechtlicher- und naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden kann.

5. Grundsätzliche Anforderungen für Wegebaumaßnahmen:

- Der Materialeinbau muss notwendig sein, damit die Tragfähigkeit des Weges durch die Be Nutzung durch den land- bzw. forstwirtschaftlichen Verkehr gewährleistet ist; die Entsorgung von mineralischen Ersatzbaustoffen darf nicht im Vordergrund stehen!
- Die Trassenbreite ist in Anlehnung an die „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ (Arbeitsblatt DWA-A 904) auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. LKW-befahrbare Waldwege (Regelfahrbahnbreite 3,0 m, Regelkronenbreite höchstens 4,5 m) sind grundsätzlich einspurig mit Ausweichen für den Gegenverkehr anzulegen. Bei Waldwegen sind aus naturschutzfachlichen Gründen die Aufhiebsbreiten so gering wie möglich zu halten.



- Der Weg muss durch einfaches Verdichten wieder befahrbar gemacht werden können, Gefahren durch Absackungen müssen möglichst vermieden werden.
- In der Regel soll keine Befestigung von Rückegassen erfolgen. Rückewege können, sofern der Untergrund nicht ausreichend tragfähig ist, im erforderlichen Umfang befestigt werden.

6. Anforderungen hinsichtlich des Gewässerschutzes:

- Das Material muss bei offenem Einbau (d.h. ohne zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen) die Zuordnungswerte RC 1 gem. der EBV einhalten.
- Das Material darf nicht in festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten eingesetzt werden, soweit sie bereits wasserwirtschaftlich positiv beurteilt sind.
- Direkt im Grundwasser und Grundwasserschwankungsbereich darf ein Einsatz nicht erfolgen.
- In Karstgebieten ohne ausreichende, natürlich vorhandene Deckschicht darf ein Einsatz nicht erfolgen.
- Die Masse des verwendeten Materials pro Baumaßnahme darf maximal 5.000 m³ betragen. Bei mehrfachem Einbau mit engem räumlichem Bezug (z.B. für Rohrgräben, Hinterfüllungen, Gründungen von Bauwerken im gleichen Baugebiet) sind maximal 10.000 m³ zulässig.

7. Anforderungen hinsichtlich Landschafts- und Naturschutz sowie Erholungsnutzung

- Feld- und Waldwege sind landschaftsgerecht zu gestalten. Auf die besondere Eigenart der jeweiligen Umgebung ist Rücksicht zu nehmen. Die Trassen von Feld und Waldwegen sind an die örtlichen Gegebenheiten möglichst anzupassen. Abgrabungen und Aufschüttungen sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.
- Reststörstoffe, die trotz fachgerechter Aufbereitung im Wegebaumaterial noch vorhanden sein können, dürfen im Weg nicht sichtbar sein. Grundsätzlich ist es zur Erreichung dieser Vorgaben erforderlich, den Einsatz des Materials auf die Verwendung für Tragschichten und Untergrundverbesserungen zu beschränken und das Material nicht in Deckschichten einzusetzen.
- Es dürfen keine Gefahren für Wegbenutzer und Wildtiere, wie etwa spitze Kanten, Stolperstellen oder grobe Unebenheiten bestehen. Ggf. sind Nachbesserungsarbeiten durchzuführen (z.B. zusätzliches Abdecken mit natürlichen Gesteinskörnungen). Aspekte der Verkehrssicherung sind zu berücksichtigen.
- Eine Verfüllung von Bodenmulden darf nicht erfolgen.
- Allgemeine Anforderungen der ErsatzbaustoffV, des Gewässerschutzes, des Bodenschutzes und des Landschafts- und Naturschutzes sind zu beachten.



8. Folgen einer unzulässigen Verwertung

➤ **Ordnungswidrigkeiten / Straftaten**

Eine unzulässige Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen kann eine Ordnungswidrigkeit darstellen (z.B. nach Abfall-, Naturschutz- bzw. Wasserrecht). Solche Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeldern von bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

Sollte durch den Einsatz belasteter Materialien die Umwelt erheblich geschädigt werden, kann dies im Einzelfall sogar den Tatbestand einer Straftat erfüllen.

➤ **Rückbaupflichten**

Bei einer unzulässigen Verwendung von nicht geeignetem Material für Feld- und Waldwegebaumaßnahmen wird die zuständige Behörde in der Regel anordnen, dass die Materialien wieder auszubauen sind und der Weg zurückzubauen ist. Eine solche Rückbauverpflichtung kann für den Maßnahmeträger zu erheblichen Kostenbelastungen führen.

Eine vorsorgliche vorherige Abstimmung geplanter Feld- und Waldwegebaumaßnahmen ist daher immer empfehlenswert.

Ansprechpartner:

➤ **Landratsamt Freyung-Grafenau**

(Tel.: 08551/57-0; info@landkreis-frg.de)

Abfallrecht, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserrechtsbehörde

➤ **AELF Regen**

(Tel-Nr.: 09921/608-0; E-Mail: poststelle@aelf-rg.bayern.de)

Hinweis:

Das vorliegende Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen. Ebenso kann daraus kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung/Gestattung abgeleitet werden!